

Hygienekonzept der GS Elisabethschule

Stand März 2020

Grundlagen: Infektionsschutzgesetz vom 20.Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 868), Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (GUV -V A5) und Merkblatt GUV-R 209 "Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln"

1. Hygienemanagement

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. Sie kann Aufgaben an weitere Personen, wie z.B. Hausmeister oder Lehrkräfte delegieren. Sie führt einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres für die Lehrkräfte eine dokumentierte Hygienebelehrung durch.

2. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

Lufthygiene

Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung über mehrere Minuten durchzuführen.

Reinigung der Flächen, Gegenständen und Fußböden

Die Reinigung erfolgt auf der Grundlage des aktuell gültigen Reinigungsplans, der vom Schulträger mit der beauftragten Reinigungsfirma vereinbart wurde (siehe Anlage).

Eine zusätzliche Desinfektion von Flächen und Gegenständen erfolgt nur dann, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes oder Blut auftreten, Infektionserreger in der Schule bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Das hierfür verwendete Mittel muss aus Konzentrat und kaltem Wasser angemischt werden. Beim Umgang mit der Desinfektionsflüssigkeit müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Einmal jährlich erfolgt eine Grundreinigung.

Gegenstände, wie Lern- und Beschäftigungsmaterial sowie Textilien (Decken, Kissen) sind regelmäßig nass zu reinigen oder bei mindestens 60°C zu waschen.

Abfallentsorgung

Die Abfälle werden gemäß den Vorgaben des ZAH getrennt in den Klassen gesammelt. Die Abfallbehälter werden täglich durch die Reinigungskräfte geleert und bei Bedarf feucht gereinigt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des aktuell gültigen Reinigungsplans, der vom Schulträger mit der beauftragten Reinigungsfirma vereinbart wurde (siehe Anlage).

Im Sanitärbereich müssen alle Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschbecken stehen Einmalhandtücher zur Verfügung. Das Bereitstellen von Flüssigseife in den Sanitärbereichen hat sich nicht bewährt, da diese zu häufig von Schülerinnen und Schülern missbräuchlich verwendet wird. Toilettenbürsten werden

regelmäßig ausgetauscht. Bei Verschmutzung durch Fäkalien, Blut oder Erbrochenem erfolgt eine Desinfektion mit einem geeigneten Mittel, das nach Herstellerangaben verwendet wird.

4. Handhygiene

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Durch Händewaschen wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Bei der Händedesinfektion werden Infektionserreger wie Bakterien und Viren abgetötet.

Händereinigung wird deshalb durchgeführt:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- bei Bedarf
- nach Tierkontakt

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte, Pädagogische MitarbeiterInnen) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen
- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Durchführung der Händedesinfektion: 3-5ml des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen angezeigt. Diese liegen in den Erste-Hilfe-

Kästen auf den Fluren in allen Etagen bereit. Handdesinfektionsmittel steht an den Waschbecken in den Lehrertoiletten, im Lehrerzimmer und im Schulleiterzimmer zur Verfügung.

5. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der Gesundheitsförderung und -erziehung werden Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet.

An den Handwaschbecken in den Klassenräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler erlernen im Rahmen des Unterrichts eine korrekte Handhygiene. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach der Toilettenbenutzung, nach dem Benutzen eines Taschentuchs und nach dem Kontakt mit Tieren erfolgen. An den Handwaschecken in den Klassenräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen hängen gut sichtbar Aufkleber der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auf denen das richtige Händewaschen kindgerecht erläutert wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden dazu angehalten, in die Armbeuge zu niesen und zu husten.

6. Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen machen es erforderlich, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Deshalb befindet sich auf jeder Etage* eine Kunststoffbox mit folgendem Inhalt:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmalwischtücher aus Fließ
- kleine Müllbeutel
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruzidalen Flächendesinfektionsmittel
- 1 Einer mit Skala
- Einmalhandschuhe

Das Material wird für die Schülerinnen und Schüler unzugänglich aufbewahrt.

* Erdgeschoss: Sekretariat, 1. Etage: Lehrmittelraum, 2. Etage: Lehrerzimmer, 3. Etage: Computerraum

7. Trinkwasserhygiene

Legionellenprophylaxe

Einmal jährlich findet eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von wasser für den menschlichen gebrauch- Trinkwasserverordnung- TrinkwV in der fassung vom 2. 8.2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen - technische maßnahmen zur Vermeidung des legionellenwachstums, Planung, errichtung, betrieb und sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

8. Hygiene in der Sporthalle

Die Reinigung erfolgt auf der Grundlage des aktuell gültigen Reinigungsplans, der vom Schulträger mit der beauftragten Reinigungsfirma vereinbart wurde (siehe Anlage 2).

9. Hygiene bei Tierhaltung

Jede Art von Tierhaltung in der Schule kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen). Werden z.B. im Sachunterricht vorübergehend Tiere in den Räumen der Schule gehalten, ist ein besonderes Augenmerk auf die gebotenen Hygienemaßnahmen wie Sauberkeit der Käfige und gründliche Handhygiene (s.o.) zu legen.

10. Erste Hilfe

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass alle in der Schule tätigen Personen über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen und dass diese spätestens im Abstand von drei Jahren durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen aufgefrischt werden.

Im Schulleiterzimmer steht eine Krankenliege zur Verfügung. Diese wird nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen gereinigt und bei Bedarf mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

Behandlung kontaminierter Flächen

Kontaminierte Flächen werden mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch gereinigt (s.o.).

Erste-Hilfe-Kästen

Auf jeder Etage befindet sich auf dem Flur ein Erste-Hilfe-Kasten, der mit Erste-Hilfe-Material nach DIN 13157 (Verbandskasten C) bestückt ist. Verbrauchtes Material (Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Es werden regelmäßig Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen durchgeführt. Das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels wird regelmäßig überprüft und ggf. ersetzt.

11. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Die Sorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule aufgenommen werden, erhalten ein Merkblatt zur Belehrung gem. §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage).

Die Vorgaben des Masernschutzgesetzes (siehe Anlage 3) werden beachtet.

Die in der Schule tätigen Personen werden vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 IfSG (Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit, Wiederzulassung) belehrt und beachten diese.

Die Eltern werden dazu angehalten, Kinder, die akut an einer Infektionskrankheit erkrankt sind, nicht zur Schule zu schicken.

Meldepflicht

Gem. §34 Absatz 1-3 IfSG kommt die Schulleitung ihrer Pflicht zur Meldung von Infektionskrankheiten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nach.

12. Spezielle Maßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

Brech- Durchfallerkrankungen

- Eltern informieren.
- Bis zur Abholung Kind getrennt von den anderen betreuen.
- Oberflächen, mit denen das Kind intensiv in Berührung gekommen ist, desinfizieren.
- Im Umgang mit dem erkrankten Kind Einmalhandschuhe tragen, anschließend eine Handdesinfektion vornehmen.
- Alle anderen Schülerinnen und Schüler auf Handhygiene hinweisen.
- Eltern über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen informieren.

Kopflausbefall

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern getrennt betreuen.
- Alle Eltern der Schule über den Kopflausbefall informieren.
- Fall namentlich dem Gesundheitsamt melden.

13. Schädlingsbefall

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können, wie z.B. Läuse, Schaben, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse.

Bei Feststellung eines Schädlingsbefalls werden unverzüglich der Schulträger und das Gesundheitsamt informiert. Die weitere Vorgehensweise wird gemeinsam abgestimmt. Zur Durchführung der Bekämpfung wird ein qualifizierter Schädlingsbekämpfer beauftragt.